

tanzinwinterthur

Verein zur Unterstützung Winterthurer Tanzaktivitäten

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "tanzinwinterthur" (nachstehend tiw genannt) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat den ausschliesslich gemeinnützigen Zweck: Tiw setzt sich für das professionelle zeitgenössische Tanzschaffen ein. Tiw ist ein Zuhause für lokale und regionale professionelle Tanzschaffende: als zuverlässige Institution stellt tiw für die aus der Tanzszene gewachsenen Bedürfnisse die benötigten Strukturen zur Verfügung und vertritt sie mit einer Stimme gegen Aussen. Tiw hat zum Ziel, zeitgenössischen Tanz als Beruf und als Kunstform über die Sichtbarkeit der breiten Bevölkerung verständlich und zugänglich zu machen.

2. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind bis zum 1. März des laufenden Jahres zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Jahresbeiträge (einschliesslich desjenigen für das laufende Vereinsjahr).

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer

Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Personen mit folgender Funktion im Verein erhalten die Mitgliedschaft während der amtierenden Zeit zahlungsfrei:

- a) Mitglieder des Vorstands
- b) Personen mit einer unbefristeten Festanstellung beim Verein (Administration/Buchhaltung/GL)
- c) Programmierung Profitraining
- d) Jury-Mitglieder
- e) Tanzschaffende der Formate Creation+ und Koproduktion Festival im Aufführungsjahr

3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins tiw bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- c) Zinserträgen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand und anderen Zuwendungen

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisor*innen

Die Geschäftsstelle ist als operatives Organ des Vereins tätig. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt und kann auch vom Vorstand abgesetzt werden. Die Anstellung der Geschäftsstelle ist unbefristet. Sie führt Aufgaben zum laufenden Geschäft aus. Die Geschäftsstelle kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und es kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich, den Vorstand über wichtige, für den Vereinszweck relevante Geschäfte zu informieren. Weitere Aufgaben der Geschäftsstelle können in einem Pflichtenheft festgehalten werden.

5. Mitgliederversammlung, ausserordentlichen Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder, können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigter. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlichen Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, an welcher mit dem Mehr von 2/3 anwesenden Mitgliedern Beschluss gefasst werden kann.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

6. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Mitglieder des Vorstands, die zusätzlich zu ihrer strategischen Vorstandsarbeit operative Projekte und Tätigkeiten für den Zweck des Vereins ausführen, werden auf mandatsbasis entlohnt.

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bereitet alle Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist im Übrigen zuständig für alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

8. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

9. Auflösung

Der Verein kann nur an einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, aufgelöst werden. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, kann eine 2.

Versammlung einberufen werden, an welcher 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen kann.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Dieser bleibt im Amt, bis die letzte Verbindlichkeiten ordnungsgemäss erfüllt sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Rückzahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vermögen soll auf eine Organisation übertragen werden, die möglichst ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die vorgängigen Statuten vom 27.09.1988 und treten nach der Annahme an der Mitgliederversammlung vom 12.04.2026 in Kraft.

Datum, Ort: Winterthur, 12. April 2026

Der*die Präsident*in:

Der*die Protokollführer*in
